APAB
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

E-Mail: office@ksw.or.at
Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen KSW
zH Frau Nedžmija Duraković
Am Belvedere 10/4
1100 Wien

GZ: ST 04/26/PH

Wien, 16.09.2026

Standardsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der gemäß § 57 APAG normierten Zustimmungspflicht der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) für von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen sowie der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelte Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards teilt Ihnen die APAB mit, dass

nach Durchsicht der von Ihnen diesbezüglich übermittelten Unterlagen der Änderungen der Berufsgrundsätze/Prüfungsstandards KFS/PG 3 und KFS/PG 10 hiermit **zugestimmt wird**.

Anbei finden Sie als Anlage die jeweilige Fassung der Berufsgrundsätze/Prüfungsstandards, die obiger Entscheidung zugrunde liegt.

APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Mag. Peter Hofbauer Mag. (FH) Michael Komarek

Unterzeichner	Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)	
APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde	Datum	2026-09-16T15:18:01+02:00
	Seriennummer	805147625385547742551157776
Aussteller-Zertifikat	CN=GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1,OU=GLOBALTRUST Certification Service,O=e-commerce monitoring GmbH,L=Wien,ST=Wien,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Fachgutachten

des **Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen** der **Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen** über die

Prüfung des Lageberichts

(beschlossen in der Sitzung des ehemaligen Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 15. März 2016 als Neufassung des Fachgutachtens KFS/PG 10, zuletzt überarbeitet im Oktober 2026; von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Vorbemerkungen 2
2. Gegenstand und Umfang der Prüfung 2
3. Prüfungshandlungen 3
3.1. Gesamtwürdigung des Lageberichts 3
3.2. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften 3
3.2.1. Einhaltung der Grundsätze der Lageberichterstattung 3
3.2.1.1. Vollständigkeit 3
3.2.1.2. Verlässlichkeit 4
3.2.1.3. Klarheit und Übersichtlichkeit 4
3.2.1.4. Vergleichbarkeit 4
3.2.2. Besondere Aspekte der Prüfung der Angaben über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage 4
3.2.3. Besondere Aspekte der Prüfung der Angaben über die wichtigsten immateriellen Ressourcen 5
3.2.4. Besondere Aspekte der Prüfung der Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens 5
3.2.5. Besondere Aspekte der Prüfung der Angaben über wesentliche Risiken und Ungewissheiten 5
3.2.6. Besondere Aspekte der Prüfung der Angaben gemäß § 243a UGB 6
3.2.6.1. Grundsätzliches 6
3.2.6.2. Prüfung der Angaben zu Kapital, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit zusammenhängenden Vereinbarungen 6
3.2.6.3. Prüfung der Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem 6
3.3. Prüfung des Einklangs des Lageberichts mit dem Jahresabschluss 7
4. Vollständigkeitserklärung 7
5. Berichterstattung über die Prüfung 7
6. Anwendungszeitpunkt 8

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

1. Vorbemerkungen

(1) Dieses Fachgutachten gilt sowohl für die Prüfung des Lageberichts als auch für die Prüfung des Konzernlageberichts. Im Folgenden wird der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber regelmäßig lediglich auf den Lagebericht Bezug genommen. Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Konzernlagebericht.

(2) Die gesetzlichen Anforderungen an den Lagebericht ergeben sich aus § 243 Unternehmensgesetzbuch (UGB); darüber hinaus sind für bestimmte Gesellschaften die Bestimmungen der §§ 243a und 243b UGB zu beachten. Den Konzernlagebericht regeln die §§ 267 und 267a UGB.

(3) Der Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) hat mit seiner Stellungnahme 9 „Lageberichterstattung gemäß §§ 243 bis 243b, 267 und 267a UGB“ Grundsätze der Lageberichterstattung formuliert und Empfehlungen zu Aufbau und Inhalt des Lageberichts/Konzernlageberichts entsprechend den Bestimmungen des UGB abgegeben.

(4) Dieses Fachgutachten berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen aufgrund des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG), welches am 18. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl. I Nr. 6/2026) und am 19. Februar 2026 in Kraft getreten ist. Hinsichtlich Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf die Stellungnahme KFS/PE 28 verwiesen.

2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

(5) Gegenstand und Umfang der Prüfung des Lageberichts ergeben sich aus § 268 Abs. 1 UGB. Demnach hat der Abschlussprüfer zu prüfen und ein Urteil darüber abzugeben, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht (Abschnitt 3.3.) und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, aufgestellt wurde (Abschnitt 3.2.).

(6) Darüber hinaus ergibt sich aus der gemäß § 274 Abs. 5 i.V.m. § 268 Abs. 1 Z 3 UGB im Bestätigungsvermerk gebotenen Erklärung die Verpflichtung des Abschlussprüfers, den Lagebericht gesamthaft dahingehend zu würdigen, ob im Licht der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist (Abschnitt 3.1.).

(7) Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich des § 243b (oder § 267a) UGB fallen, haben in den Lagebericht Angaben zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte ((konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichterstattung) klar erkennbar in einem dafür vorgesehenen Abschnitt aufzunehmen (Nachhaltigkeitserklärung). Wenn die Nachhaltigkeitserklärung nicht von einem anderen Prüfer geprüft wird, hat der Abschlussprüfer bei diesen Gesellschaften zu prüfen und ein Urteil auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmt, einschließlich der in § 268 Abs. 1 Z 2 weiters genannten Anforderungen. Hinsichtlich Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf die Stellungnahme KFS/PE 28 verwiesen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(8) Werden von der Unternehmensleitung Jahresabschluss und Lagebericht mit anderen Informationen in einem Bericht (z.B. „Geschäftsbericht“ oder „Finanzbericht“) zusammengefasst, hat der Abschlussprüfer erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht klar von den anderen Informationen des Berichts abgegrenzt werden. Dies gilt gleichermaßen für eine Nachhaltigkeitserklärung als Bestandteil des Lageberichts, sofern diese nicht von einem anderen Prüfer geprüft wird.

3. Prüfungshandlungen

(9) Der Abschlussprüfer hat zur Prüfung des Lageberichts zumindest die in der Folge dargelegten Prüfungshandlungen durchzuführen und dazu ausreichende und geeignete Nachweise einzuholen.

3.1. Gesamtwürdigung des Lageberichts

(10) Die für die Gesamtwürdigung erforderlichen Prüfungshandlungen bestehen im Wesentlichen aus einer vollständigen Durchsicht des Lageberichts.

(11) Aufgrund dieser Durchsicht ist eine Gesamtwürdigung dahingehend vorzunehmen, ob der Lagebericht wesentliche fehlerhafte Angaben enthält.

(12) Die für diese Würdigung erforderlichen Erkenntnisse und Informationen ergeben sich insbesondere aus den im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen bzw. dem gewonnenen Verständnis über das Unternehmen und dessen Umfeld. Im Zusammenhang mit den anderen Prüfungspflichten des Abschlussprüfers in Bezug auf den Lagebericht (Abschnitte 3.2. und 3.3.) resultierende Erkenntnisse sind hierbei zu berücksichtigen.

3.2. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

(13) Der Abschlussprüfer hat gemäß § 268 Abs. 1 Z 1 UGB zu prüfen, ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, aufgestellt wurde.

(14) Darüber hinaus sind nachfolgende Aspekte vom Abschlussprüfer zu beurteilen:

3.2.1. Einhaltung der Grundsätze der Lageberichterstattung

3.2.1.1. Vollständigkeit

(15) Der Abschlussprüfer hat abzuschätzen, ob im Lagebericht alle wesentlichen Informationen für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage enthalten sind und ob er alle wesentlichen Informationen enthält, die ein sachkundiger Berichtsadressat für die Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens sowie von dessen voraussichtlicher Entwicklung und dessen Risikolage benötigt. Dabei hat der Abschlussprüfer die im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse und sein gewonnenes Verständnis über das Unternehmen und sein Umfeld heranzuziehen.

(16) Der Abschlussprüfer hat bei seiner Beurteilung betreffend Umfang und Auswahl der berichtspflichtigen Sachverhalte Größe, Branche und wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie den Gesichtspunkt der Wesentlichkeit zu berücksichtigen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

3.2.1.2. Verlässlichkeit

(17) Hinsichtlich Tatsachenangaben hat der Abschlussprüfer eine Abstimmung mit jenen Unterlagen vorzunehmen, aus denen die Angaben abgeleitet wurden.

(18) Annahmen sind auf ihre Plausibilität und Widerspruchsfreiheit zum Jahresabschluss zu würdigen.

(19) Dargestellte Schlussfolgerungen sind daraufhin zu prüfen, ob sie schlüssig und willkürfrei gezogen worden sind.

3.2.1.3. Klarheit und Übersichtlichkeit

(20) Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung des Lageberichts festzustellen, ob der Lagebericht als solcher bezeichnet und als zusammenhängende, übersichtliche Darstellung aufgestellt wurde. Hinsichtlich der erforderlichen Trennung des Lageberichts von anderen Teilen der Finanzberichterstattung wird auf Rz (8) verwiesen.

(21) Werden der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens gemäß § 267 Abs. 4 UGB zusammengefasst, hat der Abschlussprüfer besonders darauf zu achten, dass durch die Zusammenfassung kein Informationsverlust eintritt und dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit Rechnung getragen wird.[1]

3.2.1.4. Vergleichbarkeit

(22) Der Abschlussprüfer hat nachzuvollziehen, ob die Vergleichbarkeit mit früheren Abschlussperioden beachtet und der Berichtsaufbau (formelle Stetigkeit) sowie die im Lagebericht dargestellten Inhalte, ausgenommen die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der finanziellen und – soweit zutreffend – nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (materielle Stetigkeit) beibehalten wurden.

(23) Wird vom Grundsatz der Stetigkeit abgewichen, ist zu beurteilen, ob besondere Umstände vorliegen (z.B. Gesetzesänderungen oder geänderte Berichtserfordernisse), die die Abweichung begründen.

3.2.2. Besondere Aspekte der Prüfung der Angaben über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

(24) Hinsichtlich der vom Unternehmen verwendeten Leistungsindikatoren hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob sie zur Darstellung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des geprüften Unternehmens geeignet sind. Zu möglichen Kennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren wird auf KFS/BW 3 verwiesen.

(25) Für große Kapitalgesellschaften, die nicht der Pflicht nach § 243b UGB (Nachhaltigkeitsberichterstattung) unterliegen, hat der Lagebericht auf die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.

---

[1] Zur grundsätzlichen Problematik der Zusammenfassung des Lageberichts und des Konzernlageberichts siehe Abschnitt 7.1. der AFRAC-Stellungnahme zur Lageberichterstattung.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

3.2.3. Besondere Aspekte der Prüfung der Angaben über die wichtigsten immateriellen Ressourcen

(26) Bei Gesellschaften im Sinn des § 243b Abs. 1 UGB i.V.m. § 908 Abs. 2a UGB – das sind Gesellschaften, bei denen am Abschlussstichtag der Schwellenwert sowohl von 450 Millionen Euro Umsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1.000 Arbeitnehmern während des vorangegangenen Geschäftsjahres überschritten wird und die daher eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtend in den Lagebericht aufzunehmen haben – hat der Lagebericht gemäß § 243 Abs. 2a UGB Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen, das sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen, zu enthalten und diese Abhängigkeit zu erläutern.

(27) Der Abschlussprüfer hat ein Verständnis über das Geschäftsmodell und die Werttreiber der Gesellschaft sowie darüber, welche immateriellen Ressourcen in diesem Zusammenhang wesentlich sind und wie diese zur Wertschöpfung beitragen, zu erlangen.

(28) Der Abschlussprüfer hat zu prüfen und zu beurteilen, ob die Angaben zu immateriellen Ressourcen vollständig, gesetzeskonform, verständlich und angemessen dargestellt sind und gegebenenfalls eine Abstimmung dieser Angaben mit dem Jahresabschluss durchzuführen.

3.2.4. Besondere Aspekte der Prüfung der Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

(29) Bei prognostischen und wertenden Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens hat der Abschlussprüfer ihre Plausibilität und ihre Übereinstimmung mit seinen durch die Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen zu beurteilen. Dies gilt auch für die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen über die zukünftige Entwicklung, die vor dem Hintergrund der tatsächlichen Lage und im Vergleich zur tatsächlichen Entwicklung auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen sind.

(30) Hinsichtlich der im Lagebericht dargestellten Prognosen hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob sie mit den internen Erwartungen des Unternehmens übereinstimmen. Die Erwartungen müssen realitätsnah sein und die Absichten sowie die Möglichkeiten der Unternehmensführung, bestimmte Handlungen durchzuführen, in angemessener Weise widerspiegeln.

(31) Bei wertenden Aussagen hat der Abschlussprüfer zusätzlich zur Realitätsnähe der Prognosen zu beurteilen, ob durch Darstellungsform und Wortwahl möglicherweise ein irreführendes Bild der tatsächlich erwarteten Verhältnisse vermittelt wird.

3.2.5. Besondere Aspekte der Prüfung der Angaben über wesentliche Risiken und Ungewissheiten

(32) Der Abschlussprüfer hat die Darstellungen im Lagebericht zu den wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, mit seiner eigenen Einschätzung zu vergleichen, die er auf Basis der im Zuge der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse entwickelt hat; dies gilt insbesondere im Fall von erheblichen Zweifeln an der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(33) Soweit im Lagebericht in diesem Zusammenhang Angaben zum Risikomanagementsystem enthalten sind, muss im Rahmen der Prüfung des Lageberichts keine vollständige Prüfung des Risikomanagementsystems erfolgen; jedoch ist darauf zu achten, dass durch die Angaben kein falscher Eindruck vermittelt wird; dies gilt insbesondere für Angaben zur Wirksamkeit des Risikomanagementsystems.

3.2.6. Besondere Aspekte der Prüfung der Angaben gemäß § 243a UGB

3.2.6.1. Grundsätzliches

(34) Eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Z 2 Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 24 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) gehandelt werden, hat im Lagebericht zusätzliche Angaben gemäß § 243a Abs. 1 UGB zu machen.

(35) Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, und somit auch, ob er alle gemäß § 243a UGB anzugebenden Tatbestände enthält, die am Abschlussstichtag gegeben waren, und diese Angaben zutreffend sind.

(36) Die gemäß § 243a Abs. 1 UGB anzugebenden Tatbestände umfassen die Kapitalstruktur (Z 1), Beschränkungen von Stimmrechten und Anteilsübertragungen (Z 2), Beteiligungen am Kapital im Ausmaß von mindestens 10% (Z 3), besondere Kontrollrechte (Z 4), die Stimmrechtskontrolle bei Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer (Z 5), Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Satzungsänderungen (Z 6), besondere Vorstandsbefugnisse (Z 7), „Change of Control“-Klauseln (Z 8) und Entschädigungsvereinbarungen (Z 9).

(37) Gemäß § 243a Abs. 2 UGB haben Gesellschaften gemäß § 189a Z 1 lit. a UGB im Lagebericht darüber hinaus die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- sowie des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Betroffen von dieser Angabeverpflichtung sind Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zugelassen sind (§ 189a Z 1 lit. a UGB, siehe § 2 Z 17 KSW-PRL 2022). Bei diesen Emittenten handelt es sich daher nicht zwingend um Aktiengesellschaften.

3.2.6.2. Prüfung der Angaben zu Kapital, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit zusammenhängenden Vereinbarungen

(38) Zur Prüfung der Angaben hat der Abschlussprüfer die dazu erforderlichen Unterlagen des Unternehmens (insbesondere die Satzung) heranzuziehen und die Angaben damit abzustimmen.

3.2.6.3. Prüfung der Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem

(39) Eine Beurteilung des internen Kontrollsystems durch den Abschlussprüfer erfolgt bereits im Rahmen der Planung und Durchführung der Abschlussprüfung und bezieht sich insbesondere auf jene Regelungen, welche die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung betreffen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(40) Die Prüfung der Angaben gemäß § 243a Abs. 2 UGB im Lagebericht kann sich daher auf die Prüfung der Frage beschränken, ob die von der Unternehmensleitung gegebene Darstellung in ausgewogener und umfassender Form die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess und des diesbezüglichen Risikomanagementsystems enthält.

(41) Ob die Ergebnisse aus den Prüfungshandlungen im Sinn der Rz (39) ausreichen oder noch zusätzliche Prüfungshandlungen für die Beurteilung dieser Angaben erforderlich sind, richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Eine Prüfung der Wirksamkeit des dargestellten internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess ist nicht erforderlich.

3.3. Prüfung des Einklangs des Lageberichts mit dem Jahresabschluss

(42) Zur Prüfung des Einklangs des Lageberichts mit dem Jahresabschluss hat der Abschlussprüfer insbesondere folgende Prüfungshandlungen durchzuführen:

a) Abstimmung sämtlicher Angaben im Lagebericht, die auch im Jahresabschluss (einschließlich erläuternder Angaben) enthalten sind oder aus diesem abgeleitet wurden, mit dem Jahresabschluss,
b) Prüfung der Ableitung der finanziellen Leistungsindikatoren aus dem Jahresabschluss,
c) Beurteilung der Erläuterungen zu den finanziellen Leistungsindikatoren,
d) Vergleich des vom Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens mit dem vom Jahresabschluss diesbezüglich vermittelten Bild.

(43) Im Rahmen der Prüfung, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er wesentliche fehlerhafte Angaben enthält, hat der Abschlussprüfer die in den Lagebericht aufgenommene Nachhaltigkeitserklärung mit einzubeziehen (vgl. KFS/PG 3 Rz (11)).

4. Vollständigkeitserklärung

(44) Der Abschlussprüfer hat gemäß ISA 580 eine Vollständigkeitserklärung zur Abschlussprüfung einzuholen. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Lageberichts hat sie zusätzlich zu den Aussagen zum Jahresabschluss eine Erklärung der Unternehmensleitung

a) zu deren Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Lageberichts und
b) über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Lagebericht

zu enthalten.

5. Berichterstattung über die Prüfung

(45) Hat die Prüfung des Lageberichts zu Beanstandungen geführt, hat dies der Abschlussprüfer in seiner Berichterstattung entsprechend zu würdigen.

(46) Hinsichtlich der Berichterstattung im Prüfungsbericht wird auf das Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(47) Hinsichtlich der Berichterstattung im Bestätigungsvermerk wird auf das Fachgutachten KFS/PG 3 verwiesen.

6. Anwendungszeitpunkt

(48) Die vorliegende überarbeitete Fassung dieses Fachgutachtens ist auf die Prüfung von Lageberichten und Konzernlageberichten für am oder nach dem 1. Jänner 2026 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.